

Zertifizierungsvertrag

Vertrag zur Überwachung und Zertifizierung der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) nach EN 1090-1

Das Unternehmen (Hersteller)

nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet

und die

Metall-Zert GmbH

Altendorfer Straße 97-101

45143 Essen

nachfolgend als „Metall-Zert“ bezeichnet

Definitionen:

Kunde: Organisation oder Person, die gegenüber einer Zertifizierungsstelle verantwortlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Produkthanforderungen, erfüllt sind.

Zertifizierungsstelle für die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK): Notifizierte Stelle mit der Befugnis, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auszuführen.

Zertifizierungsanforderung: festgelegte Anforderung, einschließlich Produkthanforderungen, die durch den Kunden als eine Bedingung zur Feststellung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung erfüllt ist.

Produkthanforderung: Anforderung, die sich direkt auf ein Produkt bezieht und die in Normen und oder anderen normativen Dokumenten festgelegt ist.

Insbesondere sind dies Anforderungen aus EN 1090-1, Normen auf die in EN 1090-1 verwiesen wird sowie die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (im folgenden Text als „EU-BauPVO“ bezeichnet).

Geltungsbereich der Zertifizierung: Festlegung der Produkte und der Prozesse, für die die Zertifizierung gewährt wird, deren Erfüllung in Bezug auf die Produkte bzw. den Prozessen beurteilt wurde.

Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Nomen werden, wenn nicht sinnentstellend, im Plural verwendet. Trotzdem gilt die Bezeichnung auch für die Fälle, in der die Sache tatsächlich nur einmal vorkommt.

1. Vertragsgrundlage

Gegenstand des Vertrags ist die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens der Werkseigenen Produktionskontrolle von Herstellbetrieben nach EN 1090-1 im System 2+, das bei positivem Ergebnis aussagt, dass die Werkseigene Produktionskontrolle die normativen Anforderungen erfüllt.

Bestandteil des Vertrages sind alle Herstellwerke des Kunden, die bei positivem Ergebnis in das Zertifikat aufgenommen werden.

Durch die Zertifizierung der WPK im System 2+ wird nicht das Bauprodukt als solches zertifiziert.

Der Hersteller bleibt für die Ausführung seines Produkts, die Durchführung der Leistungsbewertung seines Produkts und für die damit verbundenen Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sowie für die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung allein verantwortlich.

Normative und gesetzliche Grundlagen sind EN 1090-1, ISO/IEC 17065 und die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-BauPVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten persönliche Daten (Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikationsnachweis) von den benannten Verantwortlichen. Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 b), c), e) DSGVO.

Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens werden die Unterlagen zur Dokumentation der Zertifizierung archiviert und 10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vernichtet.

Daten werden von uns nicht werblich verwendet.

Weitergabe von Daten an Dritte

Schweißaufsichtspersonen werden auf dem zutreffenden Schweißzertifikat (Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation) genannt. Werden Zertifikate im Internet veröffentlicht, erfolgt die Angabe von persönlichen Daten dort nur, soweit eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person(en) vorliegt.

Auskunftsrechte

Natürliche Personen haben das Recht, jederzeit Auskunft über alle ihre personenbezogenen Daten zu verlangen, die wir von ihnen verarbeiten. Sollten die personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, besteht das Recht auf Berichtigung oder Ergänzung. Es kann außerdem jederzeit die Löschung der personenbezogenen Daten verlangt werden, sofern wir nicht rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet oder berechtigt sind.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann eine Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verlangt werden.

Es besteht jederzeit das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Beschwerde einzulegen, wenn die Auffassung besteht, dass eine Datenverarbeitung unter Verstoß gegen das geltende Recht erfolgt ist.

Zur Geltendmachung der oben genannten Rechte und falls Fragen zu diesem Vorgehen bestehen, steht unser Datenschutzbeauftragter unter datenschutz@metall-zert.de zur Verfügung.

3. Vertraulichkeit

Metall-Zert verpflichtet sich, alle Informationen als geschützt zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die der Kunde öffentlich zugänglich macht, oder für die zwischen Metall-Zert und dem Kunden eine andere Vereinbarung besteht, z. B. zum Zwecke der Beantwortung von Beschwerden. Metall-Zert weist interne und externe Auditoren zur Geheimhaltung an.

Wenn die Zertifizierungsstelle gesetzlich verpflichtet oder durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so muss der betreffende Kunde oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet werden.

Informationen über den Kunden, die nicht vom Kunden stammen (z. B. Beschwerdeführer, Behörden), werden vertraulich behandelt.

Davon abweichend hat Metall-Zert das Recht, alle auftragsbezogenen Daten, wie z.B. Dokumentationsunterlagen zum Zertifizierungsvorgang dem Ausschuss für Unparteilichkeit der Metall-Zert, der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) und berechtigten Behörden zugänglich zu machen.

Auskünfte zur Echtheit von Zertifikaten, dürfen nach Nennung des Herstellers oder der Zertifikatsnummer an jedermann erteilt werden.

Der Widerruf oder die Aussetzung von Zertifikaten dürfen ohne Angabe der Gründe für den Widerruf bzw. der Aussetzung durch Metall-Zert veröffentlicht werden.

4. Haftung

Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar durch die Zertifizierung selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Die Haftung von Metall-Zert erstreckt sich betragsmäßig auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, ist in der Höchstsumme jedoch auf das zehnfache der vereinbarten Zertifizierungs-Gebühr beschränkt.

Dieser Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht für fahrlässiges Verhalten bei Personenschäden, für grob fahrlässiges Verhalten bei sonstigen Schäden oder für vorsätzliches Handeln bei allen Schäden von Metall-Zert oder den beauftragten Auditoren.

Im Falle einer fehlerhaften Leistung steht Metall-Zert zunächst ein Nachbesserungsrecht zu.

5. Zertifizierungsvereinbarung

Der Kunde verpflichtet sich, folgende Anforderungen einzuhalten:

- a) stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch Metall-Zert mitgeteilt werden
- b) dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt
- c) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für
 - 1) die Durchführung der Evaluierung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftragnehmern des Kunden
 - 2) die Untersuchung von Beschwerden
 - 3) die Teilnahme von Beobachtern
- d) Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben
- e) die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte
- f) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen
- g) wenn der Kunde anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden
- h) bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen
- i) alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen

- j) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
- 1) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen
 - 2) die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren
- k) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.
Beispiele für Veränderungen können mit einschließen:
- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft
 - Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal)
 - Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode
 - Kontaktadressen und Produktionsstätten
 - wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem

6. Ablauf der Zertifizierung

- Der Kunde richtet ein System der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) ein, dokumentiert dies und erhält es aufrecht. Dabei muss er alle normativen Forderungen beachten, die sein Produkt betreffen.
- Der Kunde führt eine Erstprüfung gemäß den normativen Regelungen aus EN 1090-1 durch.
- Metall-Zert legt den Auditor für die Erstinspektion bzw. laufende Überwachung fest.
Es werden nur qualifizierte Auditoren eingesetzt.
Will der Kunde einen Auditor ablehnen, so muss er die Ablehnungsgründe unverzüglich nach Bekanntgabe des Auditors schriftlich (z. B. E-Mail) vorbringen. Metall-Zert entscheidet, ob die Ablehnungsgründe ausreichen. Können sich die Vertragspartner nicht auf einen Auditor einigen, so besteht für den Kunden die Möglichkeit, den Beschwerdeausschuss der Metall-Zert gemäß Ziff. 12 anzurufen.
Metall-Zert behält sich vor, bei künftigen Überwachungen einen anderen Auditor einzusetzen.
- Der Kunde muss nach vorheriger Ankündigung Beobachter der Zertifizierungsstelle oder Beobachter der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zum Audit zulassen.
Einwände gegen den gegenüber dem Kunden bekannt gegebenen Beobachter sind durch den Kunden innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu erheben. Die Akkreditierungsstelle prüft die Einwände. Sie tauscht entweder den Beobachter aus oder weist die Beanstandung zurück.

6.1 Erstinspektion

- Die Metall-Zert führt eine Erstinspektion, Bewertungen und Evaluierungen des Werks und der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) des Kunden durch.
- Mit dem System der WPK ist nachzuweisen, dass die Festlegungen zur Durchführung von Arbeiten nach EN 1090-1 geeignet sind, Bauteile nach den Anforderungen von EN 1090-1 auszuliefern.
- Die Aufgaben bei der Erstinspektion beziehen sich auf die Überprüfung des Systems der WPK.
- Metall-Zert stellt ein Zertifikat über die Werkseigene Produktionskontrolle aus, wenn die Erstinspektion ergibt, dass die betrieblichen Festlegungen und Prozesse zur Durchführung von Arbeiten nach EN 1090-1 geeignet sind, Bauteile nach den Anforderungen dieser Norm auszuliefern.

6.2 laufende Überwachung

- Metall-Zert führt laufende Überwachungen, Bewertungen und Evaluierungen der WPK des Kunden durch.
- Mit dem System der WPK ist nachzuweisen, dass die Festlegungen zur Durchführung von Arbeiten nach EN 1090-1 weiterhin geeignet sind, Bauteile nach den Anforderungen von EN 1090-1 auszuliefern.
- Die Aufgaben bei der Überwachung beziehen sich auf die Überprüfung des Systems der WPK und dessen Anwendung.
- Metall-Zert stellt ein Zertifikat über die Werkseigene Produktionskontrolle aus, wenn die laufende Überwachung ergibt, dass die betrieblichen Festlegungen und Prozesse zur Durchführung von Arbeiten nach EN 1090-1 geeignet sind, Bauteile nach den Anforderungen dieser Norm auszuliefern.
- Werden im Rahmen der laufenden Überwachung, Nichtkonformitäten festgestellt, müssen diese vom Kunden in der vereinbarten Frist behoben werden.
- Metall-Zert informiert den Kunden über für ihn relevante neue oder überarbeitete Anforderungen, z.B. Änderungen durch neue Auslegungen der Europäischen Kommission.
- Metall-Zert beurteilt von dem Kunden ausgelöste Änderungen und legt sich daraus ergebende Maßnahmen fest.
- Kann das System der WPK zur Herstellung von tragenden Stahl- und/oder Aluminiumbauteilen durch Metall-Zert bestätigt werden, stellt Metall-Zert ein Zertifikat über die Werkseigene Produktionskontrolle mit neuer Laufzeit aus.

7. Nichtkonformitäten

7.1 Nichtkonformitäten aus Inspektionen

Der Kunde muss für Nichtkonformitäten, die im Rahmen der Erstinspektion oder laufenden Überwachung festgestellt wurden, geeignete Maßnahmen zur Änderung einleiten. Die Behebung der Nichtkonformitäten ist Metall-Zert innerhalb der festgelegten Frist nachzuweisen.

Kommt der Kunde dem nicht nach, kann Metall-Zert die Zertifizierung verweigern beziehungsweise wird die bestehende Zertifizierung widerrufen, eingeschränkt oder ausgesetzt.

7.2 Nichtkonformitäten an in Verkehr gebrachten Produkten

Stellt der Kunde fest, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt nicht der Leistungserklärung oder der Grundanforderung „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ entspricht, ist Metall-Zert über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten.

Der Kunde muss mit Bekanntwerden der Nichtkonformität geeignete Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Metall-Zert kann die Zertifizierung bis zur Umsetzung der Korrekturmaßnahme aussetzen.

Wird eine Korrekturmaßnahme von Metall-Zert als nicht ausreichend erachtet, kann Metall-Zert die Zertifizierung widerrufen, einschränken oder aussetzen.

Metall-Zert kann eine Inspektion außerhalb der vereinbarten Überwachungsintervalle verlangen.

Die Pflichten des Kunden bei Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte gemäß BauPVO bleiben davon unberührt.

8. Zertifikate

8.1 Beginn der Zertifizierung

Beginn der Zertifizierung ist das Datum der Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsentscheidung kann frühestens nach erfolgter Erstinspektion, Abstimmung ggf. festgestellter Nichtkonformitäten und der Empfehlung des Inspektors, den Hersteller zu zertifizieren, erfolgen.

8.2 Häufigkeit der Inspektionen

Ein Jahr nach der Erstzertifizierung erfolgt die erste laufende Überwachung. Sind keine wesentlichen Korrekturmaßnahmen erforderlich, kann die Häufigkeit der Inspektionen verringert werden.

Die Bedingungen für eine Verringerung der Häufigkeit der Inspektionen sowie die üblichen Überwachungsintervalle sind in EN 1090-1 festgelegt. Sollten sich die Festlegungen ändern, gilt die jeweils aktuelle Anforderung.

Die Fristen errechnen sich stets vom Tag der Erstaussstellung des Zertifikats. Von dieser Regelung kann nur im Falle der Aussetzung abgewichen werden.

Der Kunde verpflichtet sich rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor dem im Zertifikat angegeben Überwachungstermin, einen Termin für eine Überwachung zu vereinbaren.

Auf die Regelung in Ziffer 9.1 wird verwiesen.

8.3 Änderungen

Metall-Zert ist vom Kunden unverzüglich über Änderungen oder Vorkommnisse schriftlich zu informieren, welche sich auf die betrieblichen Festlegungen und Prozesse zur Durchführung von Arbeiten nach EN 1090-1 auswirken und deren Änderung die Fähigkeit Bauteile nach den Anforderungen von EN 1090-1 herstellen zu können, auswirken.

Unabhängig davon muss der Kunde in jedem Jahr, in dem keine laufende Überwachung stattfindet, eine Erklärung auf dem von Metall-Zert zur Verfügung gestelltem Formblatt machen, dass sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben.

8.4. Ende der Zertifizierung

Die Zertifizierung endet mit der Kündigung durch den Kunden, mit Widerruf durch die Zertifizierungsstelle oder nach Ablauf der Zertifikate.

8.5 Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen

Metall-Zert ist und bleibt alleiniger Eigentümer der von ihr ausgestellten Zertifikate.

Dem Kunden wird lediglich ein, in Bezug auf die entsprechende Geltungsdauer und den weiteren Regeln, zeitlich begrenztes Recht zur Verwendung übertragen.

Zertifikate dürfen nur maßstabsgetreu und nicht in Auszügen verwendet werden.

Wenn die Zertifizierung werbend verwendet wird, darf dies nicht in irreführender Weise geschehen. Insbesondere darf nicht der Anschein geweckt werden, dass mit der Zertifizierung der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) das Produkt als solches zertifiziert oder durch die Zertifizierungsstelle überprüft wäre.

Die Verwendung des Logos von Metall-Zert z.B. im Briefkopf des Herstellers und/oder auf seiner Homepage ist nur nach entsprechender Vereinbarung mit der Metall-Zert GmbH und nur in definierter Verwendung zulässig.

Die erfolgreiche Zertifizierung der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch die Metall-Zert GmbH berechtigt nicht zur Verwendung des Logos der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS).

Wird die Zertifizierung durch Widerruf oder Kündigung beendet oder wird die Zertifizierung geändert oder ausgesetzt, müssen die Zertifikate an Metall-Zert zurückgegeben werden.

Alle physischen oder digitalen Kopien der Zertifikate sind zu vernichten.

Auf Wunsch erhält der Kunde die Zertifikate mit dem Aufdruck „ungültig“ zurück.

Ab diesem Zeitpunkt darf keine Bezugnahme auf die Zertifizierung, bzw. keine Verwendung von Logos der Metall-Zert in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren, Internetseiten oder Werbematerialien mehr erfolgen.

9. Aussetzung

Wird eine Zertifizierung ausgesetzt, müssen die Zertifikate für die Dauer der Aussetzung an Metall-Zert zurückgegeben werden.

Für die Dauer der Aussetzung darf keine Bezugnahme auf die Zertifizierung, bzw. keine Verwendung von Logos der Metall-Zert in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren, Internetseiten oder Werbematerialien mehr erfolgen.

Im Zeitraum der Aussetzung dürfen keine Bauprodukte im Geltungsbereich von EN 1090-1 in Verkehr gebracht werden und keine Bauprodukte CE-gekennzeichnet werden.

9.1 Aussetzung durch die Zertifizierungsstelle

- Werden Nichtkonformitäten beim Kunden festgestellt, die die Herstellung von normkonformen Produkten in Zweifel ziehen, kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung aussetzen, bis die Nichtkonformitäten nachweislich behoben sind.
- Wird vom Kunden kein vorgeschlagener Überwachungstermin wahrgenommen, kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung aussetzen.
- Wenn eine geänderte Unternehmenssituation unklar ist (z.B. Insolvenz, Wegfall von Verantwortlichen usw.), kann die Zertifizierung bis zur Klärung ausgesetzt werden.

Die Zertifizierung kann maximal ein Jahr, gerechnet vom planmäßigen Überwachungsdatum, ausgesetzt werden. Ist bis dahin der Grund für die Aussetzung nicht behoben, wird die Zertifizierung widerrufen und der Vertrag gekündigt.

9.2 Aussetzung durch den Kunden

Aussetzungswünsche des Kunden müssen von diesem auf einem von Metall-Zert zur Verfügung gestelltem Formblatt beantragt werden.

Die Zertifizierung kann maximal ein Jahr, gerechnet vom planmäßigen Überwachungsdatum, ausgesetzt werden. Kommt es bis dahin zu keiner Wiederaufnahme der Zertifizierung, wird die Zertifizierung widerrufen und der Vertrag gekündigt.

Wenn die Zertifizierung nach der Aussetzung wieder in Kraft gesetzt werden soll, muss zuvor ein Überwachungsaudit mit positiver Zertifizierungsentscheidung durchgeführt werden.

10. Widerruf / Zurückziehung

Werden Nichtkonformitäten beim Hersteller festgestellt, die die Herstellung von normkonformen Produkten in Zweifel ziehen, kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung widerrufen.

Der Überwachungsvertrag wird gekündigt und die ausgestellten Zertifikate müssen vom Kunden an Metall-Zert zurückgegeben werden. Auf Wunsch des Kunden erhält dieser die Zertifikate mit dem Aufdruck „Ungültig“ zurück.

11. Einschränkung, Aussetzung oder Entzug der Notifizierung

Im Falle der Einschränkung, der Aussetzung oder des Entzuges der Notifizierung der Metall-Zert informiert die Metall-Zert den betroffenen Kunden innerhalb von 30 Kalendertagen. Die der Notifizierung unterliegenden Zertifizierungen werden von Metall-Zert widerrufen, sofern keine anderen Absprachen mit dem Kunden getätigt werden (z. B. Übergabe an eine andere notifizierte Stelle).

12. Beschwerden und Einsprüche

Der Kunde und Dritte haben das Recht auf Beschwerden und Einsprüche. Diese sind in schriftlicher Form an die Metall-Zert zu richten. Beschwerden und Einsprüche werden gemäß den unter www.metall-zert.de veröffentlichten Verfahren behandelt.

13. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung und ist unbefristet abgeschlossen.
Vorher abgeschlossene Verträge verlieren damit ihre Gültigkeit.

Der Vertrag kann ordentlich von jedem der Vertragspartner mit einer 6-wöchigen Frist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung.
Sollte aufgrund von geänderten Normen und / oder Gesetzen eine inhaltliche Änderung dieses Vertrages notwendig sein, steht Metall-Zert ein Sonderkündigungsrecht zu. Metall-Zert wird dem Kunden ein an die neuen Vorschriften angepasstes Vertragsangebot vorlegen, dass der Kunde mit einer Frist von 6 Wochen annehmen kann.

Ausgestellte Zertifikate müssen vom Kunden innerhalb von 2 Wochen unaufgefordert an Metall-Zert zurückgegeben werden. Auf Wunsch des Kunden erhält dieser die Zertifikate mit dem Aufdruck „ungültig“ zurück.

Der Vertrag endet automatisch, sollte EN 1090-1 ersatzlos zurückgezogen werden.

14. Kosten

Die Kosten für die Erstinspektion, den laufenden Überwachungen und weiteren mit der Zertifizierung im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten richten sich nach der von Metall-Zert veröffentlichten Preisliste oder einem individuell erstellten Angebot.
Kostenschuldner ist der Kunde.

Die Kosten sind auch dann fällig, wenn aufgrund wesentlicher Nichtkonformitäten die Zertifizierung nicht erteilt, eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen wird.

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Kosten in voller Höhe nach Durchführung der Erstinspektion / Überwachung und Rechnungsstellung durch Metall-Zert GmbH fällig.
In Einzelfällen kann Vorkasse verlangt werden.
Zertifikate werden erst nach vollständigem Zahlungseingang verschickt.

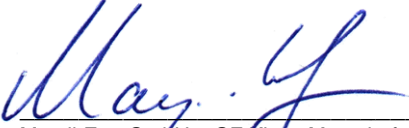
15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Essen.

16. Salvatorische Klausel:

Widerspricht der Vertrag Normforderungen oder gesetzlichen Vorgaben, dann gilt Gesetz vor Norm und Norm vor Vertrag. Auslegungen der Europäischen Kommission, der Group of notified bodys und der nationalen Baubehörden gelten vor diesem Vertrag.
Die Parteien verpflichten sich im Falle der Ungültigkeit einer Klausel zu Nachverhandlungen zur Schließung der entstandenen Lücke. Der Vertrag im Übrigen bleibt gültig.

Essen,
den 08.10.2020



Metall-Zert GmbH – GF Klaus Mayerhofer

_____, den _____

Kunde